

Musterausbildungsplan zum Lehrgang **Truppführer** nach FwDV 2

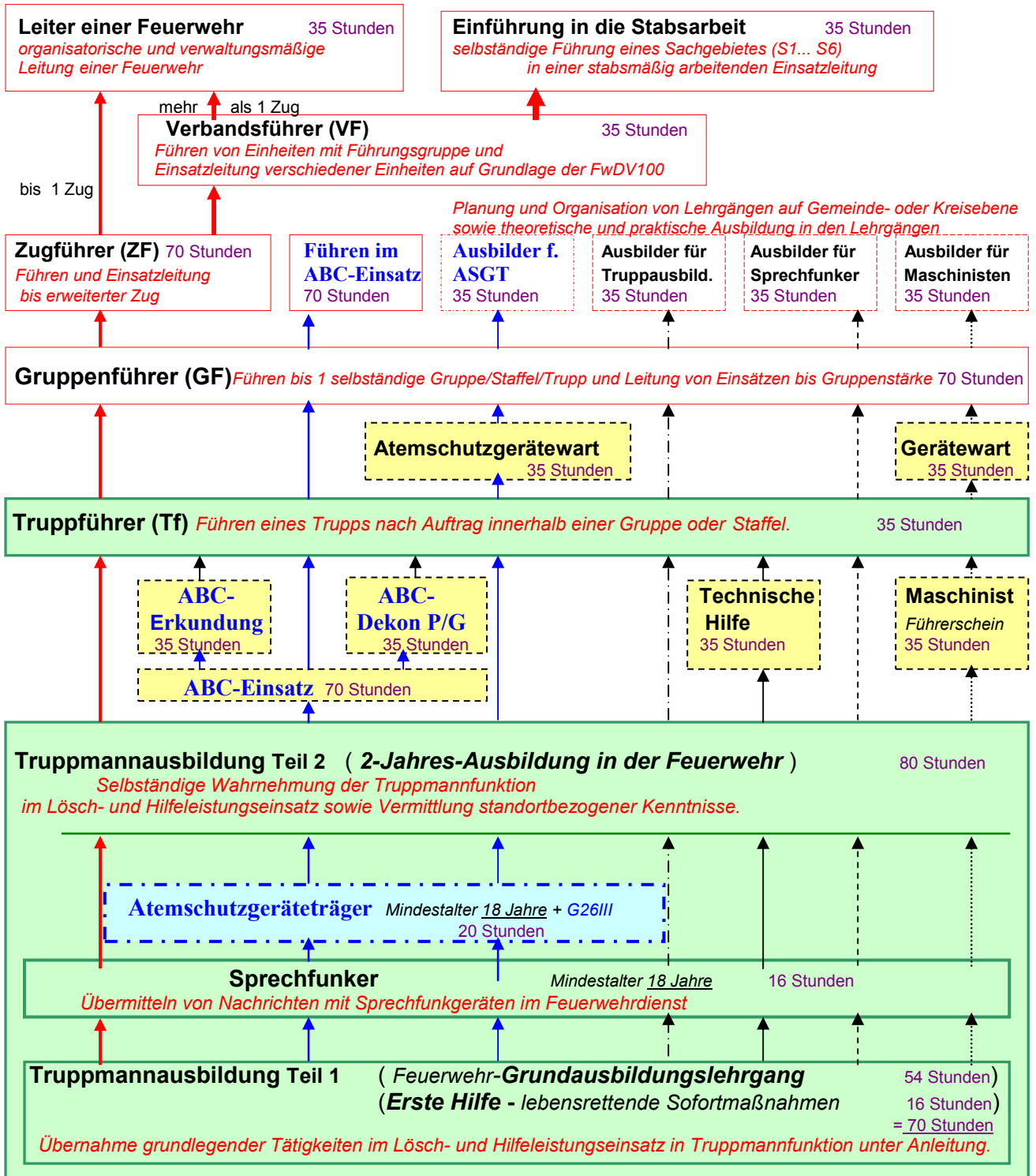
Stand Januar 2012

Ziel: Befähigung zum Führen eines Trupps nach Auftrag innerhalb der Gruppe oder Staffel

AUSBILDUNGSEINHEIT	INHALT	Tm-Teil1 Stunden	Tm-Teil2 Stunden	TF Stunden	
Lehrgangsorganisation	Lernziele Organisatorisches Abschlussgespräch Stundenplan	2	In der Heimat- FFw	2	A A
Rechtsgrundlagen	<i>Aufgaben, Träger, Rechte, Pflichten; §35+38StVO</i>	2	3		
	Gliederung + Ausstattung der Feuerwehren Aufgaben von Gemeinde, Kreis, Land Dienstgrad- und Laufbahnverordnung			2	A A A
<i>Rechtsgrundlagen KatS*</i>	<i>Verpflichtung als Helfer, Organisation...</i>	1*	1*		
Brennen und Löschen	<i>Voraussetzungen, Brandklassen, Löschmittel</i>	2			
	Hauptlöschwirkung (Kühlen, Ersticken) Löschmittel; Wasser, Schaum, CO², Pulver			3	B B B
	Löschmittel-Eigenschaften + Einsatz				
Fahrzeugkunde	<i>Fw-Fahrzeugnormung, Begriffe, Merkmale</i>	2			
	Einteilung der Feuerwehr-Fahrzeuge wesentliche feuerwehrtechnische Beladung			2	A A A
	Einsatzbereiche, Einsatzmöglichkeiten				
<i>Sonderfahrzeuge</i>	<i>Einweisung in vorh. und Sonderfahrzeuge</i>		3+2*		
Gerätekunde	<i>Ausrüstung und Geräte</i>	13			
Rettung	<i>Retten, Befreien, In-Sicherheit-bringen</i>	4			
	<i>Rettungs-Maßnahmen im Zivil-und KatS*</i>	1*			
	<i>Einsatzübungen: Sichern, Retten Selbstretten</i>		12		
ERSTE HILFE	<i>Lebensrettende Sofortmaßnahmen</i>	16	4		
<i>Belastung*</i>			3*		
Löscheinsatz	Aufgabenverteilung in Staffel und Gruppe	16			B
	<i>Grundtätigkeiten nach FwDV 1 + FwDV 3</i>		20		
	Taktik: -Angriff -Verteidigung -Sicherung Gebäude-, Fahrzeug-, Flüssigkeitsbrände Einsatzbefehle als TF richtig ausführen Wasserförderung			10	B B B B
<i>Wasserförderung*</i>	<i>Besonderheiten bei langen Förderstrecken</i>		2*		
Technische Hilfeleistung	Aufgabenverteilung in Staffel und Gruppe	5			B
	<i>Grundtätigkeiten nach FwDV 1 + FwDV 3</i>		12		
	Begriffe, Einsatzgrundsätze; Besonderheit; Einsatzbefehle als TF richtig ausführen			7	B B
Verhalten bei Gefahr	allgemeine Gefahren der Einsatzstelle	3			B
	Aufgaben+Verantwortung des Truppführers			5	C
<i>Besondere Gefahren*</i>	<i>in Zivilschutz und Katastrophenhilfe*</i>	1*			
<i>Kampfmittel*</i>	<i>Wirkung; Dekontamination Personen+Geräte</i>		8*		
ABC-Gefahrstoffe	Gefahren, Gefahrstoff-Eigenschaften Kennzeichnungen bei Transport Verhalten im Einsatz (FwDV500_2012)		4		B B A
	Besonderheiten des ABC-Einsatzes (GAMS) Maßnahmengruppen MG1...MG9			2	B B
<i>Unfallversicherung</i>		1			
Objektkunde	<i>Schwerpunktobjekte im Ausrückebereich</i>		5		
	Dienstablauf, Aufgaben, Zuständigkeit bei Brandsicherheitswachen			1	B B
Leistungsnachweis	<i>gesamter Lehrstoff</i>	1	1	1	
(Ausbildungsstunde = 45 Minuten) Lehrgangs-Dauer		70	80	35	

Lernzielstufe: **A** = wissen, _____ **nachmachen** unter Anleitung
B = verstehen, _____ **handeln** nach Auftrag
C = anwenden, präzisieren, **fachlich richtig + selbständig handeln**

Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren nach FwDV 2 (Stand: Januar 2012)



min. alle 6 Jahre Fortbildung

jährlich 40 Stunden

↓ ftd. Ausbildung am Standort

→ mit Mindestalter 16 Jahre → Aufnahme in die aktive Abteilung möglich

(1 Ausbildungs-Stunde = 45 Minuten)

Truppausbildung für alle Pflicht	wenn Atemschutzausrüstung vorhanden und wenn G26/3 erreicht wird	nach Bedarf: technische Ausbildung	nach Bedarf: Führungsausbildung
= Ausbildung in der Feuerwehr oder im Landkreis		= Lehrgänge an der Landesfeuerwehrschule	

weitere Lehrgänge zur **technischen Ausbildung**, zur **Führungsausbildung** und zur **Fortbildung**:
siehe **Lehrgangliste** und **Lehrgangsvoraussetzungen** bei → www.lfs-sachsen.de
und **Lehrgangs-Angebot** bei → www.feuerwehrausbildung-bautzen.de

Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren nach FwDV 2 (Stand: Januar 2012)

Rechtsgrundlagen

→ www.recht-sachsen.de

= Bundesrecht:

- Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG vom 25. 3.1997; geändert 29.7.2009)
- BOS-Funkrichtlinie –Bekanntmachung des BMI v. 2.5.2006 –B I 4 –670 001/1

= Landesrecht: in den einzelnen Bundesländern gelten voneinander unterschiedliche Gesetze, Verordnungen usw. :

- **Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG vom 24.6.2004; rechtsbereinigt mit Stand 1.3.2012)**
- **Sächsische Feuerwehrverordnung (SächsFwVO vom 21.10. 2005; Fassung vom 8.3.2010)**
- Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zum **Brandschutzbedarfsplan**
- **Sächsische Katastrophenschutzverordnung (SächsKatSVO vom 19.12. 2005, geändert 20.12.2010)**
- Bekanntmachung...über **Feuerwehrdienstvorschriften** (im Sächs. Amtsblatt Nr.24 vom 14.Juni 2012)

= kommunales Recht: in den Städten und Gemeinden gelten unterschiedliche Satzungen usw.:

- **Feuerwehrsatzung** und **Brandschutzbedarfsplan** der jeweiligen Stadt oder Gemeinde

Feuerwehrdienstvorschriften → www.ifs-sachsen.de www.idf.nrw.de www.sfs-r.bayern.de

gelten nach Einführung in allen Bundesländern für die **einheitliche Ausbildung und den Einsatz**.

		aktuelle Ausgabe
FwDV 1	Grundtätigkeiten – Lösch- und Hilfeleistungseinsatz	2006
FwDV 2	Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren	2012
FwDV 3 + FwDV 3 TH	Einheiten im Löscheinsatz (mit Ergänzung FwDV 3 TH) Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz	2005 2008
FwDV 7	Atemschutz (2002 mit Änderung:)	2005
FwDV 8	Tauchen	2004
FwDV 10	Tragbare Leitern	1996
FwDV 100	Führung und Leitung im Einsatz	1999
FwDV 500	Einheiten im ABC-Einsatz	2012
FwDV 810	Sprechfunkdienst	1988

ungültig		ersetzt durch:
FwDV 2/1 und 2/2	Ausbildung in der FFW	FwDV 2
FwDV 9/1 und 9/2	Strahlenschutz ...	FwDV 500
FwDV 12	Einsatzleitung	FwDV 100
FwDV 14	Gefährliche Stoffe und Güter	FwDV 500
FwDV 3 + 4 + 5	Die Staffel... Gruppe... Zug... im Löscheinsatz	FwDV 3
FwDV 1/1 und 1/2	Grundtätigkeiten Löscheinsatz und	FwDV 1
FwDV 13/1	Die Gruppe im technischen Hilfeleistungseinsatz	FwDV 3 TH
neue Entwürfe →	z.Z. keine veröffentlicht	*Ersatz für:

Unfallverhütung

→ www.regelwerk.unfallkassen.de

GUV-V C53	Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren	(bisher GUV 7.13)
GUV-G 9102	Prüfgrundsätze für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr	(bisher GUV 67.13)
GUV-I 8558	Information Sicherer Feuerwehrdienst	(bisher GUV 50.0.10)
GUV-I 8554	Information Sicherheit im Feuerwehrhaus	(bisher GUV 50.0.5)
GUV-I 8651	Information Sicherheit im Feuerwehrdienst	(neu: Buch mit CD)

Zuständigkeiten:

Unfälle, Verletzungen, Berufskrankheiten... : Unfallkasse Sachsen

→ www.unfallkassesachsen.de

Sachschäden, Haftpflicht ...: Kommunaler Schadensausgleich (KSA):

→ www.ksa.de

Voraussetzungen für die Erreichung des nächsthöheren Dienstgrades

Anlage 2

(zu § 6 Abs. 1 Satz 2)

Dienstgrade	Pflichtlehrgänge								Sonderlehrgänge ¹	Mindestanzahl von Dienstjahren im aktiven Dienst	Funktionen											
	Truppmannausbildung	Truppführerlehrgang	Gruppenführerlehrgang	Zugführerlehrgang	Leiter einer Feuerwehr	Verbandsführer	Einführung in die Stabsarbeit	laufende Fortbildung			Truppmann	Truppführer	Truppführer mit Sonderfunktion (Geräte-, Atemschutzgerätewart)	Gruppenführer/Schirmmeister	Zugführer	Ausbilder in der Feuerwehr	Wehrleiter bis 1 Zug Iststärke aktiver Angehöriger	Wehrleiter bis 2 Züge Iststärke aktiver Angehöriger	Wehrleiter bis 3 Züge Iststärke aktiver Angehöriger	Wehrleiter über 3 Züge Iststärke aktiver Angehöriger	ehrenamtlicher stellvertretender Kreisbrandmeister	ehrenamtlicher Kreisbrandmeister
Mannschaften																						
Feuerwehrmann - Anwärter																						
Feuerwehrmann	X									2	X											
Oberfeuerwehrmann	X	X							1	3		X										
Hauptfeuerwehrmann	X	X							2	4		X										
Unterführer																						
Löschmeister	X	X							3	4			X									
Hauptlöschmeister	X	X	X						3	4			X									
Führungskräfte																						
Brandmeister	X	X	X	X					4	6				X	X							
Oberbrandmeister	X	X	X	X	X				5	8						X	X					
Hauptbrandmeister	X	X	X	X	X	X			5	10								X				
Brandinspektor	X	X	X	X	X	X			6	12									X			
Feuerwehrtechn. Bedienstete																						
Oberbrandinspektor	X	X	X	X	X	X	X		7	14											X	
Hauptbrandinspektor	X	X	X	X	X	X	X	X	7	16												X

¹Als Sonderlehrgänge gelten alle übrigen Lehrgänge für die Freiwilligen Feuerwehren.

Feuerwehrfahrzeugkonzeption des DIN-FNFW

Feuerwehrfahrzeug-Typenliste der gängigsten Fahrzeuge; 16. überarbeitete Fassung 3. Mai 2012

Fahrzeugtyp	nach Norm	Aufgabe	Gesamtmasse	Fzg. darstellbar mit Masse	Besatzung	Kabine	fw.t. Beladung für Mannschaft	Mindest-tankvolumen	Pumpenart	Länge max.	Breite max.	Höhe max.
TSF	DIN 14530-16	B	4,0 t ^{a)}	na	6	Staffel	9	-	PPFN 10-1000	6,0 m	2,3 m	2,6 m
TSF-W	DIN 14530-17	B	6,3 t	5,0 t	6	Staffel	9	500 l (bis zu 750 l)	PPFN 10-1000	6,3 m	2,3 m	2,8 m
KLF	DIN 14530-24	B	4,75 t	na	6	Staffel	9	500 l	PPFN 10-1000	6,0 m	2,3 m	2,6 m
MLF	DIN 14530-25	B	7,5 t ^{b), l)}	na	6	Staffel	9	600 l (bis zu 1 000 l)	FPN 10-1000	6,5 m	2,5 m	3,1 m
LF 10	DIN 14530-5	B/T	12,0 t	na	9	Gruppe	9	1 200 l	FPN 10-1000	7,3 m	2,5 m	3,3 m
HLF 10	DIN 14530-26	B/T	12,0 t	na	9	Gruppe	9	1 000 l	FPN 10-1000	7,3 m	2,5 m	3,3 m
LF 20	DIN 14530-11	B/T	14,5 t ^{c)}	na	9	Gruppe	9	2 000 l	FPN 10-2000	8,6 m ^{g)}	2,5 m	3,3 m
HLF 20	DIN 14530-27	B/T	15,0 t ^{c)}	na	9	Gruppe	9	1 600 l	FPN 10-2000	8,6 m ^{g)}	2,5 m	3,3 m
LF 20 Kats	DIN 14530-8	B/T	16,0 t ^{b)}	na	9	Gruppe	9	1 000 l	FPN 10-2000	7,3 m	2,5 m	3,3 m
TLF 2000	DIN 14530-18	B	10,0 t	na	3	Trupp	3	2 000 l ^{h)}	FPN 10-1000	6,3 m	2,3 m ^{h)}	3,1 m
TLF 3000	DIN 14530-22	B	14,0 t	na	3	Trupp	3	3 000 l	FPN 10-2000	7,5 m	2,5 m	3,3 m
TLF 4000	DIN 14530-21	B	18,0 t ^{d)}	15,0 t	3	Trupp	3 + Sonderlöschmittel	4 000 l + 500 l Schaummittel	FPN 10-2000	8,0 m	2,5 m	bis 3,5 m
DLK 12	DIN EN 14043	R	13,0 t	na	3	Trupp	-	-	-	9,5 m	2,5 m	3,3 m
DLK 18	DIN EN 14043	R	14,0 t	na	3	Trupp	-	-	-	9,5 m	2,5 m	3,3 m
DLK 23	DIN EN 14043	R	16,0 t	na	3	Trupp	-	-	-	11,0 m	2,5 m	3,3 m
HAB	DIN EN 1777	B/T	16,0 t ^{e)}	na	3	Trupp	-	-	-	na	na	na
WLF	DIN 14505	L	18,0 t (26,0 t)	na	2	Trupp	-	-	-	10,0 m	2,55 m	4,0 m
RW	DIN 14555-3	T	14,0 t ^{b)}	na	3	Trupp	-	-	-	8,6 m	2,55 m	3,3 m
GW-G	DIN 14555-12	G	11,0 t	na	2/3	Trupp	-	-	-	8,6 m	2,55 m	3,3 m
GW-L1	DIN 14555-21	L	vorzugsweise 7,5 t	na	2/6	Trupp/Staffel	-	-	-	8,0 m	2,55 m	3,3 m
GW-L2	DIN 14555-22	L	16,0 t ^{b)}	na	6	Staffel	-	-	-	8,3 m	2,55 m	3,3 m
KdoW	DIN 14507-5	E	> 1,7 t, max. 3,5 t	na	3	-	-	-	-	5,25 m	2,0 m	2,2 m
ELW 1	DIN 14507-2	E	3,5 t ^{b)}	na	3	-	-	-	-	6,0 m ^{f)}	2,1 m	3,1 m
ELW 2	DIN 14507-3	E	14,0 t ^{f)}	12,0 t	3	Trupp	-	-	-	10,0 m ^{f)}	2,55 m	3,5 m ^{f)}

Nutzungshinweis: Diese Typenliste informiert über die Feuerwehrfahrzeugkonzeption des DIN-FNFW zum Zeitpunkt der Erstellung. Die Daten stammen aus den einzelnen Fahrzeugnormen/-entwürfen bzw. zum Zeitpunkt der Erstellung vorhandenen Normvorlagen zur Entwurfsvorbereitung sowie bereits abgeschlossenen, sich im Druck befindlichen Normen. Die Daten wurden mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten wird dennoch keine Haftung übernommen. Es gelten die Festlegungen in den jeweiligen Fahrzeugnormen. Grau unterlegte Felder bedeuten, dass die Daten auf einem Norm-Entwurf oder einem bereits vorliegenden Änderungsbeschluss basieren. Bereits in der Veröffentlichungsphase befindliche Normen sind nicht markiert.

B = Brandbekämpfung G = Gefahrguteinsatz L = Logistik T = Technische Hilfeleistung R = Rettungstechnik E = Einsatzleitung na = nicht angegeben

a) Falls aus Gründen des Fahrerlaubnisrechts eine zulässige Gesamtmasse von 3,5 t nicht überschritten werden darf, ist in der Regel keine Massenreserve für eine Zusatzbeladung nach örtlichen Belangen vorhanden.

b) DIN EN 1846-1:2011-07 sieht als Grenzwert der Gewichtsklasse L bzw. M eine Gesamtmasse von 7,5 t bzw. 16 t vor. Bis Juli 2011 lag die Obergrenze der Gewichtsklasse M noch bei 14 t.

c) Anforderungen an die Gewichtsklasse M nach DIN EN 1846-2 und die nach DIN 14090 geforderte maximal zulässige Achslast von 10 t sind einzuhalten.

d) Überschreitung der Achslast von 10 t möglich, mit Auswirkungen auf Feuerwehrflächen nach DIN 14090.

e) Nach DIN 14090 (Feuerwehrflächen) Gesamtmasse max. 16 t und maximal zulässige Achslast von 10 t.

f) Unter Berücksichtigung der Stellplatzgröße im Feuerwehrhaus und den in den Normen genannten Gründen dürfen die angegebenen maximalen Werte überschritten werden.

g) Mit aufgezotelter(n) Haspel(n). Bei Anbauteilen (z. B. maschinelle Zueinrichtung) 9,0 m Maximallänge.

h) Bei besonders kompaktem Fahrgestell Reduzierung auf mindestens 1 800 l zulässig. Auf Wunsch des Bestellers Höchstbreite 2 500 mm zulässig, wenn örtliche Gegebenheiten dies erlauben.

i) Beträgt die nutzbare Wassermenge 1 000 l und werden die Zusatzbeladungssätze A (Kettensäge) nach DIN 14800-14 Beiblatt 1, B (Strom) nach DIN 14800-14 Beiblatt 2 und C (Beleuchtung) nach DIN 14800-14 Beiblatt 3 aufgenommen, darf die max. zulässige Gesamtmasse des MLF auf Wunsch des Bestellers 8 500 kg beitragen.



TSF-W/Z nach Technischer Richtlinie/Sachsen (Sächsisches Amtsblatt Nr. 7 vom 12.02.2004)

(= Tragkraft**S**pritzen**F**ahrzeug mit **W**assertank und **Z**usatzlösch**e**inrichtung)

Fahrgestell: Mercedes-Benz VARIO 815DA4x4 (permanent Allradantrieb)

4-türige Staffel-Doppelkabine
Maul- und Kugelkupplung
Hängersteckdose 12V und 24V
zulässige Gesamtmasse 7490 kg
zulässige Anhängelast: 2000kg gebremst oder 750kg ungebremst



5-Gang-Getriebe mit Geländeuntersetzung
Höchstgeschwindigkeit 105 km/h
Führerschein C1 erforderlich
entspricht DDR-Pkw-Führerschein oder Klasse 3_alt

Aufbau: MAGIRUS Brandschutztechnik Görlitz (ALU_Fire-System)

Wassertank 750 Liter
Schnellangriff 50m Wasser/Schaum(Hochdruck-Turbo)
Lichtmast 2x 500W am Koffer 4 m ausfahrbar
Warnanlage mit Sprachdurchsage/Radioaufschaltung
Umfeldbeleuchtung rechts, links und heckseitig

Hochdruckpumpe 30 bar über Nebenantrieb
Schaum auf Schnellangriff zuschaltbar
Suchscheinwerfer beim Beifahrer
blaue Front- und Heckblitzer
Kontur mit gelben Reflexstreifen

Feuerwehrtechnische Beladung:

→ **komplette Standardbeladung** nach DIN 14530 T.17 für eine Gruppe 1/8

Gruppe 1: Schutzkleidung und Schutzgeräte
Gruppe 2: Löschgeräte
Gruppe 3: Schläuche, Armaturen und Zubehör
Gruppe 4: Rettungsgeräte

Gruppe 5: Sanitäts- und Wiederbelebungsgерäte
Gruppe 6: Beleuchtungs- Signal- und Fernmeldegeräте
Gruppe 7: Arbeitsgeräte
Gruppe 8: Handwerkszeug und Messgeräte
Gruppe 5: Sondergeräte

Für die zur Standardbeladung gehörende Tragkraftspritze wurde der Typ **Jöhstadt ZL1500** ausgewählt:
-vollautomatische Ansaugung - bei 3 m Saughöhe: 1674 l/min bei 8 bar Ausgangsdruck
-entspricht PFPN 10-1000 nach EN - betriebsbereit mit Akku- und Hand-Start: 163 kg

folgende **Zusatzbeladungen** werden ständig mitgeführt:

Mindestbeladung nach TR/Sachsen:

→ **Motorkettensäge**/40cm-Schwert

→ **Stromerzeuger** 6kVA 230V~; 50m Kabeltrommel

Zusatzbeladung nach örtlichem Bedarf:

→ **Beleuchtungssatz** 2x1000W mit Stativ bis 4,5m

→ **Tauchpumpe** TP4/1; FI-Schutzschalter

→ **Hydraulikaggregat** V45, Schnelleinsatzhaspel 2x20m
mit **Spreizer** und **Schneidergerät**; Pedalschneider
Rettungszyylinder 1+3; Ketten; Unterbaublöcke; Glassäge...

→ 2 **Blitzleuchten** 2 **Faltsignale** Fw-Unfall-Öl

→ **Kranken- Tragetuch** XXL

→ 2 **Brandfluchthauben**, **Atemschutzüberwachung**

→ **Decke**, **Zeltplane**, **Schwimboje**, **Halligan-Tool**

→ Satz **Einsatzhygiene** in Tragetasche



→ Die vorhandene fahrbare B1000-**Schlauch-Haspel mit 12x B20 (=240m)** wird weitergenutzt.

Die Beschaffung wurde vom Freistaat Sachsen mit dem Höchstfördersatz von 55000 € unterstützt.

Aus Kostengründen wurden nicht alle Geräte für das Fahrzeug neu gekauft. Vorhandene Geräte, die noch dem technischen Stand entsprechen, werden weiterverwendet.

Gefahren der Einsatzstelle

	-Erstickend -Mit Reiz- und Ätzwirkung	-Mit Wirkung auf Blut, Nerven und Zellen
	-Kurzschlußhandlungen und Schreckreaktionen von Einzelpersonen -Panikreaktionen von Menschenmassen	
	-Ausbreitung des Brandes bzw. Brandrauches auf andere Einrichtungsteile, Räume, Gebäudeteile, Gebäude, Umgebung	
	-Freiwerden gefährlicher Stoffe -Geht von radioaktiven Stoffen aus -Ist nicht einfach „abzuschalten“ oder „abzustellen“	
	-Schädigungen, die von gefährlichen Stoffen durch Reiz- und Ätzwirkung an Oberflächen ausgehen -Schädigungen durch Aufnahme giftiger Stoffe über die Haut	
	-Die Gesundheit gefährdender oder lebensbedrohlicher Zustand von Menschen und Tieren -Auslöser: „Mechanische“ Verletzungen/Vergiftungen -Psychische Ursachen (bei Schock); ansteckende Produkte; genmanipulierte Substanzen	
	Plötzlich freiwerdende Wärme-/Druckenergie -Druckbehälterzerknall -Staubexplosion	-Fettexplosion -Stichflammen
	-Einsturz/Umsturz von Gebäuden/Gebäudeteilen -Herunterfallen von Gegenständen/lockeren Teilen -Absturz/Durchbrechen/Verschütten von Personen	
	Gefahren durch elektrischen Strom: Nerven-/ Muskelverkrampfungen; Verbrennungen/Herzstörungen / Tod. Mögliche Zündquelle durch Funkenbildung	

Aufgaben und Verantwortung des Truppführers

1. Aufträge/Einsatzbefehle

.....umsetzen / ausführen.
dabei **Gefahren der Einsatzstelle berücksichtigen**
Unfallverhütungsvorschriften beachten

Befehle genau beachten (zur Kontrolle Auftrag/Befehl wiederholen)
- bei Unklarheiten, Undurchführbarkeit, vermeintlicher Unzweckmäßigkeit des Befehls oder unzumutbarer Eigengefährdung → sofort Rückfrage beim Einheitsführer

Formulierung korrekt beachten

- „Zur Brandbekämpfung ..vor!“
- „Zum Schutz des....vor!“
- „.... mit PA ausrüsten...“
- Zur Lageerkundung...“
- Zur Suche nach Vermissten Personen...“
- „....als Sicherheitstrupp ausrüsten...“

2. Unterstützung des

Aufgabenverteilung innerhalb des Trupps festlegen/organisieren
Lageänderungen dem Einheitsführer mitteilen

3. Verantwortung für

- Auf vollständige Schutzausrüstung achten
- Zusammenbleiben des Trupps durchsetzen (~ab Verteiler/ Gefahrenbereich)
- Gegenseitige Hilfe und Kontrolle bei PA-Einsatz
- Rückzugswege sichern und kennzeichnen
- Deckungen ausnutzen
- Grundsätzlich immer nur soviel E-Kräfte im Gefahrenbereich aufhalten, wie da benötigt werden
- besonders: rechtzeitige Rückmeldung / Rückzug auf eigenen Entschluss bei:
 - zu großer Eigengefährdung / bzw. nach dem Kdo.: **Gefahr-Alle sofort zurück!**
 - Erkennen neuer Gefahren für den Trupp oder andere, welche der GF noch nicht erkannt hat
 - nach Ausführung / Erledigung des Befehls / Auftrages
 - bei Beendigung des Einsatzes
 - ...auch bei Erreichen des erforderlichen Luftvorrates beim PA-Einsatz

Der **Einheitsführer** (Gruppenführer; Staffelführer; Führer des selbständigen Trupps)

führt: stellt Lage fest / erkundet, plant, gibt Befehle und kontrolliert den Einsatz.

Er ist an keinen bestimmten Platz gebunden und für die Sicherheit der Mannschaft verantwortlich. Er bestimmt die Fahrzeugaufstellung, Ordnung des Raumes und ggf. Standorte der Aggregate.

Er sichert die Kommunikation zum Einsatzleiter, zur Leitstelle und zu Nachbar-Einheitsführern.

Der zuerst an der Einsatzstelle eintreffende **Gruppenführer** ist bis Ablösung auch der **Einsatzleiter**.

Der **Maschinist**

ist Fahrer, **sichert sofort die Einsatzstelle** mit Blaulicht, Warnblinkanlage und Fahrlicht;

bedient Pumpe und Aggregate; unterstützt bei Geräteentnahme, bei Aufbau der

Wasserversorgung, bei Einsatz tragbarer Aggregate und auf Befehl bei der

Atemschutzüberwachung. Der Maschinist kuppelt Saug- und Druckleitungen an die Pumpe.

Er bleibt möglichst am Fahrzeug / Funkgerät. Er unterstützt beim Verlasten von Geräten und

Aggregaten und ist für die ordnungsgemäße **Sicherung aller Einsatzmittel** auf dem Fahrzeug

und den **verkehrssicheren Zustand** des Fahrzeuges einschließlich Anhänger verantwortlich.

Der **Angriffstrupp**

rettet, insbesondere aus Bereichen, wo

Atemschutz erforderlich ist;

nimmt auf Befehl den **Schnellangriff**

oder **das 1. Rohr vor**,

setzt den Verteiler und verlegt seine Leitung

vom Verteiler zum Rohr.

rettet und hilft bei der Erkundung,

führt bis Übergabe an Rettungsdienst die

Erstversorgung Verletzter durch

und leistet erste technische Hilfe.

Ist kein Schlauchtrupp verfügbar, bringt er

seine Einsatzmittel selbst vor.

Der **Wassertrupp**

rettet, bringt **auf Befehl** Leitern in Stellung,

stellt Wasserversorgung her: zuerst bis

zum Verteiler und dann vom Fahrzeug zur

Entnahmestelle; kuppelt die B-Leitung

an den Verteiler. *Danach wird er*

*beim Atemschutzeinsatz **Sicherheitstrupp***

oder

*übernimmt **auf Befehl** andere Aufgaben.*

sichert auf Befehl die Einsatzstelle und

Personen gegen weiteren Gefahren: z.B.

vor fließendem **Verkehr** (warnen, absperren)

vor **Brandgefahr** (Löschbereitschaft),

vor **Dunkelheit** (beleuchten), **Energie** (aus.)

vor **Absturz, herabfallenden Teilen** und

vor **Betriebsstoffen** (auffangen, entfernen);

dannach steht er für weiteres zur Verfügung.

*bei TSF-W/Z.....nachrückende Einsatz-
Kräfte : beim Einheitsführer am Verteiler...*

*... oder am Fahrzeug einsatzbereit melden
... örtliche Festlegungen beachten.*

Der **Schlauchtrupp**

rettet, verlegt für vorgehende Trupps

Schläuche vom Strahlrohr zum Verteiler.

Er **unterstützt** beim TS-in-Stellung bringen

und bei langer Saugleitung, **bedient den**

Verteiler und kontrolliert die Leitungen.

*Er bringt **auf Befehl** zusätzliche Geräte zum*

Einsatz (z.B. Leitern, Rettungsgeräte;

Beleuchtungsgerät, Sanitätsgerät usw.)

oder übernimmt andere Tätigkeiten.

bereitet befohlene Geräte für den

Angriffstrupp vor. Soweit erforderlich

unterstützt er ihn und **betreibt die**

Aggregate. Ist der Angriffstrupp durch die

Versorgung Verletzter gebunden, setzt der

Schlauchtrupp die befohlene Geräte ein.

*Er übernimmt **auf Befehl***

*zusätzliche **Sicherungsmaßnahmen***

oder andere Aufgaben.

Der **Melder**

steht dem Einheitsführer zur Verfügung ; **übernimmt befohlene Aufgaben:** beispielsweise bei

der Lagefeststellung, beim In-Stellung-Bringen der Steckleiter und anderer Einsatzmittel,

beim Betreuen von Personen; die Verteilerbedienung oder Informationsübertragung.

Fehlen zunächst Einsatzkräfte, müssen einzelne Aufgaben von anderen übernommen werden.

Es wird zuerst auf den Melder dann den Schlauchtrupp und dann den Wassertrupp verzichtet.

Innenangriff mit Atemschutzgeräten ist nur mit mindestens einer Staffel (1:5) möglich.

S
t
a
f
f
e
l

G
r
u
p
p
e

Einsatzgrundsätze beim Löscheinsatz

Bei Ausrücken zum **Löscheinsatz** sollen Angriffstrupp und Wassertrupp mit **Atemschutzgeräteträgern** besetzt sein. Der Angriffstrupp **legt auf Befehl sofort Atemschutz an**, während der Fahrt schon den Atemanschluss umhängen und Kopfschutzhaube anlegen.

Trupps gehen **im Gefahrenbereich grundsätzlich gemeinsam** vor.
Der Truppführer ist für **Sicherheit** und die **Auftragserledigung** verantwortlich.

Befehle werden von der beauftragten Einsatzkraft bzw. dem Truppführer **wiederholt**.

In besonderen Situationen kann ein Trupp personell verstärkt werden.

Schlauchleitungen für den eigenen Trupp werden vom Verteiler zum Strahlrohr verlegt, für andere Trupps vom Strahlrohr zum Verteiler. Für ausreichend **Schlauchreserve** muss der vorgehende Truppführer sorgen.

Mit dem **Innenangriff** erst beginnen, wenn eine ständige Wasserabgabe sichergestellt ist.

Wasserversorgung immer sofort aufbauen, wenn absehbar ist, dass der Löschfahrzeug-Wassertankinhalt nicht ausreicht.

Trupps, die ihre Aufgabe erledigt haben oder nachrücken und einsatzbereit sind, **melden sich beim Einheitsführer**. Ist dieser nicht erreichbar oder erhalten sie keine Aufgabe, stellen sie sich am Verteiler (oder Fahrzeug) **außerhalb des Gefahrenbereiches** bereit.

Bemerk jemand eine besondere Gefahr und ist unverzügliches In-Sicherheit-Bringen notwendig, gibt er das Kommando: „**Gefahr - Alle sofort zurück !**“. Alle geben das Kommando weiter und **sammeln sich am Fahrzeug**. Der Einheitsführer überprüft Vollzähligkeit, trifft weitere Maßnahmen und gibt Lagemeldungen.

Einsatzgrundsätze beim Hilfeleistungseinsatz

Die Eigensicherheit ist zu beachten ! Die Einsatzstelle muss gesichert werden, besondere Gefahrenstellen sind zu kennzeichnen oder abzusperren.

Die persönliche Schutzausrüstung ist den Erfordernissen des Einsatzes anzupassen.

Verletzte / zu rettende Personen sollen bis zur Übergabe an den Rettungsdienst **nicht ohne Betreuung** sein. **Die Erstversorgung hat oberste Priorität**. Die Rettung soll unter Beachtung rettungsdienstlicher Erfordernisse erfolgen.

Es werden ein **Absperr- und ein Arbeitsbereich** festgelegt sowie eine **Ablagefläche** für Einsatzmittel und für aus dem Arbeitsbereich entfernte Gegenstände.

Rettungsgrundsatz

- Sichern	→ Unfallstelle absichern → Unfallfahrzeug stabilisieren; bei Notwendigkeit gegen Wegrollen sichern → Zündung aus, ggf. Batteriekabel abklemmen, Airbag beachten → Brandschutz (2-fach) sicherstellen
- Zugang schaffen	→ Betreuungsöffnung festlegen (Grf), und schaffen sowie Personen betreuen → Vorgehen mit Notarzt und Rettern absprechen → Scheiben möglichst splitterfrei entfernen, dabei Unfallopfer vorher mit Decke o.Ä. abdecken → Beinraumöffnung herstellen → bei nicht ausgelöstem Airbag nicht im Wirkungsbereich arbeiten
- Lebensrettende Sofortmaßnahmen durchführen	→ z.B. Herz-Lungen-Wiederbelebung → Stillen von lebensbedrohlichen Blutungen → Schockbekämpfung
- Befreien	→ Rettungsöffnung anlegen – mit Notarzt abstimmen → Seitenaufprallschutz bei Fahrzeug beachten → Personen bei akuter Lebensgefahr mit Crashrettung aus dem Fahrzeug holen, auch wenn Notarzt noch nicht anwesend → Personen bei ABC-Einsatz an der Gefahrenbereichsgrenze übergeben
- Transportfähigkeit herstellen	→ z. B. Schocklage (Beine hochlegen) → Übergabe an Rettungsdienst; Rettungsdienst bei Transport unterstützen

Fahrzeugaufstellung

Alle Fahrzeuge müssen **einsatzfähig** und **ungefährdet** bleiben; dabei Windrichtung, Trümmerschatten, Verkehr, Freileitungen und Abstände beachten. Die Aufstellung erfolgt so, dass besonders **für Rettungsdienst oder Drehleiter das An- und Abfahren jederzeit** möglich ist.

Einsatz-Fahrzeuge möglichst nicht durch Schläuche, Kabel, Aggregate... an Stellungswechsel hindern.

Nach „Absitzen“ tritt die Mannschaft hinter dem Fahrzeug oder an der vom Einheitsführer bestimmten Stelle an.

Auf Bundesstraßen und Autobahnen auf der **dem Verkehr abgewandten Seite absitzen!** Wenn noch kein Auftrag vorliegt, hinter der Leitplanke und nicht hinter dem letzten Fahrzeug warten.

An ausgedehnten Einsatzstellen, wenn der Abstand zum Fahrzeug groß ist, sind erforderliche Geräte (Atemschutz, Sanigerät, Leitern, Schläuche) am Verteiler abzulegen.

Aufgaben beim Einsatz eines Zuges

Der Zugführer führt den Zug, ist an keinen Platz gebunden; ist über seine Befehlsstelle erreichbar.

Der Führungsassistent (Zugtrupp/ Befehlsstelle) führt Aufträge auf Befehl des Zugführers aus und ist Vertreter des Zugführers.

Der Melder (Zugtrupp / Befehlsstelle) ist für die Informationsübertragung zuständig und führt auf Befehl weitere Aufgaben aus.

Der Fahrer (Zugtrupp / Einsatzleitwagen) Fährt den Einsatzleitwagen und führt auf Befehl weitere Aufgaben aus. Fehlt der Melder, übernimmt er dessen Aufgaben.

Die Mannschaften der anderen Einheiten des Zuges arbeiten wie auf Seite 1 beschrieben.

Einsatz des TSF-W/Z mit Staffel 1:5

Beim „Absitzen“ nehmen Einheitsführer, Maschinist und jeder Truppführer je ein **Handfunkgerät** und schalten es ein.

Trupps, die auf Leitern, in Gebäuden oder an absturzgefährdeten Stellen arbeiten, haben **Feuerwehr-Haltegurt und Feuerwehrleine** mit.

Bei Dunkelheit, schlechter Sicht und in Gebäuden hat der Einheitsführer und jeder Truppführer eine **Akkulampe** mit.

Jeder Trupp(mann) nimmt sein **Strahlrohr** sowie C- oder B-**Schlauchtragekörbe** und einen **Schlauchhalter** selbst mit vor.

Wird die **Schnellangriffseinrichtung** befohlen, legt der **Maschinist** den Nebenantrieb ein, gibt dann Druck auf die Haspel, unterstützt beim Abwickeln des Hochdruckschlauches und überwacht den **Tank-Füllstand**, er warnt nötigenfalls, bevor der Tank leer wird.

Einsatzbefehl ohne Bereitstellung:

Wasserentnahmestelle: Fahrzeugtank

Lage des Verteilers ... (hier ohne Verteiler)

Einheit /Trupp	Angriffstrupp)	
Auftrag	zur Brandbekämpfung)	<i>angesprochener Truppführer</i>
Mittel	mit Schnellangriff/Schaum)	<i>wiederholt zur Kontrolle</i>
Ziel	zum Unfall-Fahrzeug)	<i>Auftrag, Mittel, Ziel, Weg ...</i>
Weg	über den Fußweg)	
	VOR !)	

Einsatzbefehl mit Bereitstellung:

Wasserentnahmestelle: **Dorfteich**

Lage des Verteilers: **vor das Hoftor**

ZUM EINSATZ FERTIG !

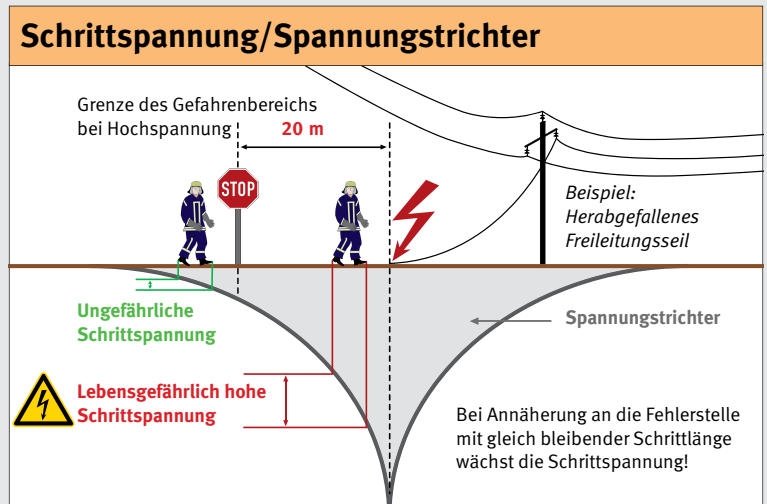
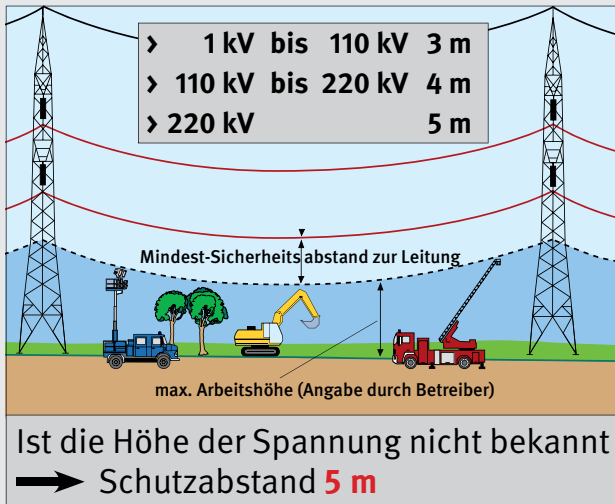
*... Aufbau erfolgt selbständig bis „ Wasser am Verteiler “; Einheitsführer erkundet inzwischen weiter. Trupps stellen sich anschließend **einsatzbereit ausgerüstet** am Verteiler auf und erwarten dort ihren Einsatzbefehl vom Einheitsführer*

Elektrische Gefahren an der Einsatzstelle

Verhalten an der Einsatzstelle



Sicherheitsabstände



Erst einweisen lassen → dann löschen!

- Anlagenverantwortlichen über Leitstelle ermitteln
- Löschmitteleinsatz in Absprache mit dem Anlagenverantwortlichen
- Anlagen nur mit Beauftragten des Betreibers öffnen/betreten

Außerdem beachten

Abstände beim Einsatz von Wasser als Löschmittel		Abstand in Meter (m)	Spannung
CM Strahlrohrabstand (DIN 15 182-3)			
	1	Nieder- spannung bis 1000 V N	
	5	Hoch- spannung über 1000 V H	
	5		
	10		

Verwendung von Löschmitteln im Bereich elektrischer Anlagen

Die Art des Löschmittels ist vor Einsatz mit dem Beauftragten des Betreibers abzustimmen.

- **Schaum** → **nicht geeignet**
Gefährdung der Einsatzkräfte durch leitende Verbindung Sekundärschäden in elektrischen Anlagen
- **Wasser** → **bedingt geeignet**
In abgeschlossenen elektrischen Innenraumanlagen **nicht** geeignet. Bei Einhaltung der notwendigen Abstände in Freiluftanlagen geeignet
- **Pulver** → **bedingt geeignet**
Pulver kann leitfähige Beläge bilden und Sekundärschäden verursachen. Verwendung wenn möglich vermeiden.
- **Kohlenstoffdioxid (CO₂)** → **geeignet**
Anwendung für elektrische Anlagen unbedenklich. In engen Räumen können gefährlich hohe Konzentrationen entstehen (Erstickungsgefahr).



Weitere Infos hierzu in der BGI/GUV-I 8677 – Modul 1/Modul 3

Elektrische Gefahren an der Einsatzstelle

Überflutete Anlagen



Stromverteilung im **nicht** überfluteten Bereich

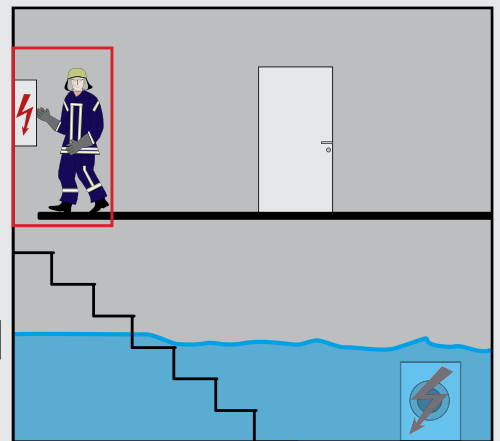
Zählerschrank/Hausverteilung **im Erdgeschoss**

Erdgeschoss nicht überflutet:

- ➔ Keine Gefahr
- ➔ Schalter, Sicherungen können betätigt, Stecker gezogen werden.

Keller überflutet:

- ➔ Erst nach Freischaltung betreten.

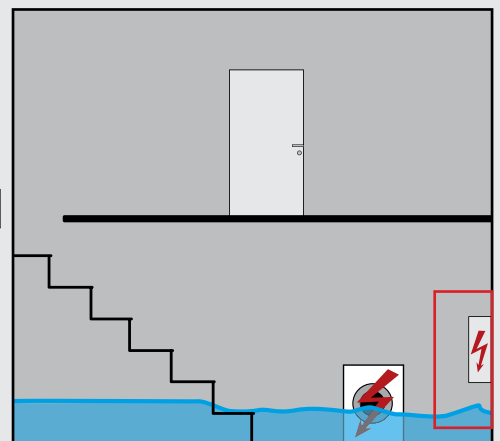


Stromverteilung im überfluteten Bereich

Zählerschrank/Hausverteilung **im Keller**

Kellergeschoss ist überflutet:

- ➔ Schalter, Sicherungen dürfen nicht betätigt, Stecker nicht gezogen werden.
- ➔ Erst nach Freischaltung betreten.
- ➔ **Keine Freischaltung durch die Einsatzkräfte!**
- ➔ Freischaltung nur durch den Netzbetreiber!



Mindestens 1 m Schutzabstand einhalten – sonst Lebensgefahr!



Weitere Infos hierzu in der BGI/GUV-I 8677 – Modul 4



Orangefarbene Warntafel:

Orangefarbene Warntafel, vorn und hinten am Fahrzeug:
Allgemeiner Hinweis auf gefährliche Güter



Orangefarbene Warntafel mit Kennzeichnungsnummern, vorn, hinten und ggf. seitlich an Tankfahrzeugen, an Fahrzeugen mit Aufsetztanks und an Tankcontainern sowie bei Gefahrgütern in loser Schüttung. Hinweis auf bestimmte gefährliche Güter und deren Gefahren.



Die Nummern bedeuten:

Obere Hälfte = Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Gefahrnummer)

- 2 Entweichen von Gas durch Druck oder chemische Reaktion
- 3 Entzündbarkeit von flüssigen Stoffen (Dämpfen) und Gasen oder selbsterhitzungsfähiger flüssiger Stoff
- 4 Entzündbarkeit von festen Stoffen oder selbsterhitzungsfähiger fester Stoff
- 5 Oxidierende (brandfördernde) Wirkung
- 6 Giftigkeit oder Ansteckungsgefahr
- 7 Radioaktivität
- 8 Ätzwirkung
- 9 Gefahr einer spontanen heftigen Reaktion

Die Verdoppelung einer Ziffer weist auf die Zunahme der entsprechenden Gefahr hin. Wenn die Gefahr eines Stoffes ausreichend von einer einzigen Ziffer angegeben werden kann, wird dieser Ziffer eine „0“ angefügt.

Folgende Ziffernkombinationen haben jedoch eine besondere Bedeutung (Beispiele):

- 22 tiefgekühlt verflüssigtes Gas, erstickend.
- 323 entzündbarer flüssiger Stoff, der mit Wasser reagiert und entzündbare Gase bildet.
- X333 pyrophorer flüssiger Stoff, der mit Wasser gefährlich reagiert.
- X423 entzündbarer fester Stoff, der mit Wasser gefährlich reagiert und entzündbare Gase bildet.
- 44 entzündbarer fester Stoff, der sich bei erhöhter Temperatur in geschmolzenem Zustand befindet.
- 539 entzündbares organisches Peroxid.
- 90 umweltgefährdender Stoff, verschiedene gefährliche Stoffe.
- X vor der Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr = Stoff reagiert in gefährlicher Weise mit Wasser.

Untere Hälfte = Nummer zur Kennzeichnung des Stoffes (UN-Nummer)

Auf den Gefahrzetteln kann eine Aufschrift in Zahlen oder Buchstaben vorhanden sein.

Bei Gefahr: Nummern an Polizei/Feuerwehr weitergeben!

Gefahrzettel, Großzettel (Placards) und Kennzeichen:



Klassen 1.1, 1.2 und 1.3



Unterklasse 1.4



Unterklasse 1.5



Unterklasse 1.6



Entzündbare Gase



Entzündbare Gase



Nicht entzündbare, nicht giftige Gase



Nicht entzündbare nicht giftige Gase



Giftige Gase



Entzündbare flüssige Stoffe



Entzündbare flüssige Stoffe



Entzündbare feste Stoffe, selbstersetzliche Stoffe und desensibilisierte explosive Stoffe



Selbstentzündliche Stoffe



Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln



Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln



Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe



Organische Peroxide



Organische Peroxide



Giftige Stoffe



Ansteckungsgefährliche Stoffe



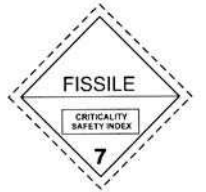
(Nr. 7A) Kategorie I - WEISS



(Nr. 7B) Kategorie II - GELB



(Nr. 7C) Kategorie III - GELB



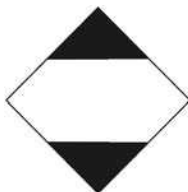
(Nr. 7E) Spaltbare Stoffe der Klasse 7



Ätzende Stoffe



Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände



Begrenzte Mengen

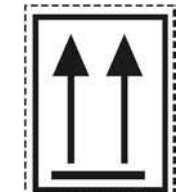


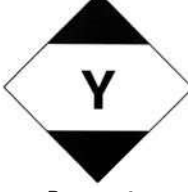
Abbildung Ausrichtungspfeile



Stoff, erwärmt



Umweltgefährdende Stoffe



Begrenzte Mengen



Freigestellte Mengen

GEFAHR	
DIESE EINHEIT IST BEGAST	
MIT	[Bezeichnung des Begasungsmittels *]
SEIT	[Datum *]
	[Stunde *]
BELÜFTET AM	[Datum *]
ZUTRITT VERBOTEN	
Begaste Fahrzeuge, Container oder Tanks	

*) Angabe der Verträglichkeitsgruppe,

**) Angabe der Unterklasse.

Auf den Gefahrzetteln kann eine Aufschrift in Zahlen oder Buchstaben vorhanden sein.

Bei Gefahr: Nummern an Polizei/Feuerwehr weitergeben!

Besonderheiten des ABC-Einsatzes (siehe FwDV500)

Gefahrengruppe I: Einsatzkräfte dürfen **ohne Sonderausrüstung** tätig werden. Zur Vermeidung einer Inkorporation soll jedoch Atemschutz getragen werden. Allgemeine Verhaltensregeln für den Einsatz in Industrieanlagen oder Laboratorien sind zu beachten.

Gefahrengruppe II: Einsatzkräfte dürfen nur **mit Sonderausrüstung** und **unter besonderer Überwachung** und Dekontamination/Hygiene tätig werden.

Gefahrengruppe III: Einsatzkräfte dürfen nur **mit Sonderausrüstung** und **unter besonderer Überwachung** und Dekontamination/Hygiene tätig werden und die **Anwesenheit einer fachkundigen Person** ist notwendig.

Gefährdung durch ABC-Gefahrstoffe: Von den ABC-Gefahrstoffen können Gefahren der Inkorporation, der Kontamination und der gefährlichen Einwirkung von außen ausgehen. Bei ABC-Einsätzen trägt der Einsatzleiter eine besondere Verantwortung für die Sicherheit seiner Einsatzkräfte.

Der **Einsatzleiter/Gruppenführer:** legt in einem ersten Entschluss den **Gefahrenbereich** fest. Er erkundet **außerhalb** des möglichen Gefahrenbereichs.

Fahrzeugaufstellung: Es ist zu beachten, dass die Fahrzeuge einsatzfähig und ungefährdet bleiben. Bei unklarer Lage ist ein **Sicherheitsabstand von mindestens 50 m** zum gemeldeten Objekt einzuhalten.

Bei ABC-Einsätzen ist besonders zu beachten:

- möglichst mit dem Wind anfahren; - auf Windrichtungsänderungen achten;
- auf Gefälle im Gelände achten - Fahrzeuge nicht im Gefahrenbereich aufstellen;
- Fahrzeuge in Abhängigkeit vom Stoff (z.B. bei kalten oder Schwergasen) nicht in Senken aufstellen.

Erstmaßnahmen: Es kann vorkommen, dass die Einsatzkräfte **nicht** über eine umfassende ABC-Ausbildung und ABC-Ausrüstung verfügen. Sie können deshalb nicht alle erforderlichen Einsatzmaßnahmen ergreifen. Sie können aber mindestens die folgenden Maßnahmen entsprechend der **GAMS - Regel** durchführen:

G **Gefahrenbereich** (rot): **mindestens**

Zutritt nur für Einsatzkräfte unter persönlicher Sonderausrüstung. Festlegen, Markieren und Sichern durch die Feuerwehr.

A **Absperrbereich** (grün): **mindestens**

Zutritt nur für erforderliche Einsatz-, Bereitstellungs- und Unterstützungskräfte. Markieren und Sichern im Regelfall durch die Polizei.

M Dazu muss unter Umständen eine erhöhte Eigengefährdung in Kauf genommen werden. Nach **Entscheidung des Einsatzleiters kann** zunächst ohne vollständige Sonderausrüstung vorgegangen werden, jedoch **mindestens mit Isoliergeräten als Atemschutz**. Bei der Risikoabwägung trägt der Einsatzleiter eine besondere Verantwortung.

S über die Leitstelle

Bei der **Ausbreitung luftgetragener Gefahrstoffe** entscheidet der Einsatzleiter je nach Gefahrenlage, betroffene Personen unter Schutzvorkehrungen im Gefahrenbereich zu lassen oder diesen zu räumen.

Gefahrstoff im Freien → Personen im Gebäude belassen, weil Gefährdung außerhalb größer als im Gebäude

Gefahrstoff im Gebäude → Personen aus Gebäude herausführen, weil Gefährdung im Gebäude größer als außen

Bei ABC-Einsätzen sind bezüglich der möglichen Ausbreitung die meteorologischen und topographischen Verhältnisse zu berücksichtigen. *Im Gefahrenbereich ist das Rauchen, Essen und Trinken verboten.*

Persönliche Schutzausrüstungen

§ 12. (1) Zum Schutz vor den Gefahren des Feuerwehrdienstes bei Ausbildung, Übung und Einsatz müssen folgende persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung gestellt werden:

1. Feuerwehrschanzanzug
2. Feuerwehrhelm mit Nackenschutz
3. Feuerwehrschanzhandschuhe
4. Feuerwehrschanzschuhwerk

(2) Bei besonderen Gefahren müssen spezielle persönliche Schutzausrüstungen vorhanden sein, die in Art und Anzahl auf diese Gefahren abgestimmt sind.

Persönliche Anforderungen

§ 14. Für den Feuerwehrdienst dürfen nur körperlich und fachlich geeignete Feuerwehrangehörige eingesetzt werden.

Unterweisung § 15. Die Feuerwehrangehörigen sind im Rahmen der Aus- und Fortbildung über die Gefahren im Feuerwehrdienst sowie über die Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen zu unterweisen.

Instandhaltung § 16. Feuerwehreinrichtungen sind in Stand zu halten und schadhafte Ausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge unverzüglich der Benutzung zu entziehen.

Verhalten im Feuerwehrdienst

§ 17. (1) Im Feuerwehrdienst dürfen nur Maßnahmen getroffen werden, die ein sicheres Tätigwerden der Feuerwehrangehörigen ermöglichen. **Im Einzelfall kann bei Einsätzen zur Rettung von Menschenleben von den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften abgewichen werden.**

(2) Die speziellen persönlichen Schutzausrüstungen sind je nach der Einsatzsituation zu bestimmen.

(3) Feuerwehrangehörige, die am Einsatzort durch den Straßenverkehr gefährdet sind, müssen hiergegen durch Warn- oder Absperrmaßnahmen geschützt werden.

(4) Tragbare Feuerwehrräte müssen von so vielen Feuerwehrangehörigen getragen werden, dass diese Feuerwehrangehörigen nichtgefährdet werden.

Feuerwehranwärter und Angehörige der Jugendfeuerwehren

§ 18. (1) Beim Feuerwehrdienst von Feuerwehranwärtern und Angehörigen der Jugendfeuerwehren ist deren Leistungsfähigkeit und Ausbildungsstand zu berücksichtigen.

(2) Feuerwehranwärter dürfen nur gemeinsam mit einem erfahrenen Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(3) Angehörige der Jugendfeuerwehren dürfen nur nach landesrechtlichen Vorschriften und für Aufgaben außerhalb des Gefahrenbereichs eingesetzt werden.

Wasserförderung

§ 19. Strahlrohre, Schläuche und Verteiler sind so zu benutzen, dass Feuerwehrangehörige beim Umgang mit diesen Geräten sowie durch den Wasserstrahl nicht gefährdet werden.

Abseilübungen

§ 22. Rettungs- und Selbstrettungsübungen sind so durchzuführen, dass die Übenden nicht gefährdet werden.

Einsatz mit Atemschutzgeräten

§ 27. (1) Können Feuerwehrangehörige durch Sauerstoffmangel oder durch Einatmen gesundheitsschädigender Stoffe gefährdet werden, müssen je nach der möglichen Gefährdung geeignete Atemschutzgeräte getragen werden.

(2) Beim Einsatz mit von der Umgebungsatmosphäre unabhängigen Atemschutzgeräten ist dafür zu sorgen, dass eine Verbindung zwischen Atemschutzgeräteträger und Feuerwehrangehörigen, die sich in nicht gefährdetem Bereich aufhalten, sichergestellt ist.

(3) Je nach der Situation am Einsatzort muss ein Rettungstrupp mit von der Umgebungsatmosphäre unabhängigen Atemschutzgeräten zum sofortigen Einsatz bereitstehen.

Einsturz- und Absturzgefahren

§ 28. (1) Bei Objekten, deren Standsicherheit zweifelhaft ist, müssen Sicherungsmaßnahmen gegen Einsturz getroffen werden, soweit dies zum Schutz der Feuerwehrangehörigen erforderlich ist.

Gefährdung durch elektrischen Strom

§ 29. (1) Es dürfen nur solche ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel eingesetzt werden, die entsprechend den zu erwartenden Einsatzbedingungen ausgelegt sind.

(2) Bei Einsätzen in elektrischen Anlagen und in deren Nähe sind Maßnahmen zu treffen, die verhindern, dass Feuerwehrangehörige durch elektrischen Strom gefährdet werden.

Sichtprüfungen

§ 30. Feuerwehr-Sicherheitsgurte, Fangleinen, Sprung-Rettungsgeräte, Leitern und ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel sind nach jeder Benutzung einer Sichtprüfung auf Abnutzung und Fehlerstellen zu unterziehen.

Regelmäßige Prüfungen

§ 31. Feuerwehr-Sicherheitsgurte, Hakengurte, Fangleinen, Luftheber, Sprungrettungsgeräte, Hubrettungsgeräte, Drehleitern mit Handantrieb, Anhängelleitern, tragbare Leitern, Seile und hydraulisch betätigte Rettungsgeräte sowie Druck- und Saugschläuche sind regelmäßig zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfungen ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.